

# Ausführlicher Verkaufsprospekt BBV-Dachfonds

Investmentfonds nach Luxemburger Recht

■ BBV-Dachfonds Global



Bayerische Beamten Versicherungen  
BBV-Beratungs- und Vermittlungs-GmbH  
für Vermögensanlagen und Versicherungen



# Inhaltsverzeichnis

<b>Fondsangebot</b> .....	<b>2</b>
<b>Auf einen Blick</b> .....	<b>7</b>
<b>Verwaltungsreglement</b> .....	<b>8</b>
<b>Sonderreglement</b> .....	<b>19</b>
<b>Verwaltung, Vertrieb und Beratung</b> .....	<b>21</b>
<b>Ergänzende Angaben</b> .....	<b>21</b>

## Fondsangebot

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds („der Fonds“) ist ein nach Luxemburger Recht in der Form eines „Umbrella“-Fonds (fonds commun de placement à compartiments multiples) auf unbestimmte Zeit errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Er wurde nach Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz vom 30. März 1988“) aufgelegt. Mit Wirkung zum 13. Februar 2004 wurde er dahingehend geändert, dass er die Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2002“) sowie die Anforderungen der geänderten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 85/611 EWG vom 20. Dezember 1985 erfüllt.

Der Fonds wird von der Pioneer Asset Management S.A., Luxemburg, (die Verwaltungsgesellschaft), einer Aktiengesellschaft, die der UniCredit Banking Group angehört, gemäß Kapitel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 (Gesetz von 2002) verwaltet. Ihr Aktienkapital beläuft sich auf 12.050.000 Euro und ihre Anteile befinden sich im Besitz der Pioneer Global Asset Management S.p.A., Mailand, die wiederum zu 100% im Besitz der UniCredit S.p.A. ist.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet derzeit folgende Investmentfonds:

Pioneer CIM, Pioneer Funds, Pioneer S.F., Pioneer Institutional Funds, Pioneer Institutional Solutions, Pioneer P.F., Pioneer Investments Euro Cash, Pioneer Investments Euro Renten, Pioneer Investments Ertrag, Pioneer Investments Chance, Pioneer Investments Wachstum, Pioneer Investments Euro Medium Renten, Pioneer Investments Aktien Schweiz, VPV PRO, Pioneer Investments Aktien Australien, BBV-Dachfonds, BBV-Fonds, HVB Luxembourg Select, Pioneer Investments Total Return, FIMO, Pioneer Investments Dividend Protect 12/2009, Pioneer Investments European Bond Special, HVB Pension Fund, Pioneer Institutional SIF und Pioneer Structured Solution Fund.

Das Verwaltungsreglement vom 17. Oktober 2006 in seiner geänderten Fassung von März 2007, welches den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen entspricht, ist seit dem 16. April 2007 auf den Fonds anwendbar und ein Hinweis auf dessen Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wird am 30. April 2007 im Mémorial veröffentlicht. Das Sonderreglement des BBV-Dachfonds trat am 13. Februar 2004 in Kraft und wurde erstmals im Mémorial vom 05. März 2004 veröffentlicht. Eine letzte Änderung des Sonderreglements trat am 20. Mai 2009 in Kraft und ein Hinweis auf die Hinterlegung wird am 29. Juli 2009 im Mémorial veröffentlicht. Änderungen des Verwaltungs- und Sonderreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Des Weiteren wird ein Hinweis auf die jeweilige Hinterlegung im Mémorial veröffentlicht.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im Mémorial am 28. Januar 1997 veröffentlicht und beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Eine letzte Änderung der Satzung wurde am 25. November 2008 im Mémorial veröffentlicht.

## Depotbank und Zahlstelle

Die Société Générale Bank & Trust wurde am 05. April 2008 zur Depotbank für den Fonds bestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Depotbank des Weiteren zu ihrer Zahlstelle ernannt, die entsprechend den Anweisungen der Registerstelle und des Transferagenten für die Zahlung von etwaigen Ausschüttungen an Anteilsinhaber des Fonds und ggf. für die Zahlung des Rücknahmepreises durch den Fonds verantwortlich ist.

## Zentralverwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Société Générale Securities Services Luxembourg mit Wirkung zum 05. April 2008 zu ihrer Zentralverwaltungsstelle bestellt. In dieser Eigenschaft ist sie für alle nach Luxemburger Recht erforderlichen Verwaltungsaufgaben, insbesondere für die Buchführung und Berechnung des Nettoinventarwertes verantwortlich.

## Registerstelle und Transferagent

Die Verwaltungsgesellschaft hat die European Fund Services S.A. mit Wirkung zum 05. April 2008 zu ihrer Registerstelle und ihrem Transferagenten ernannt, die für die Bearbeitung der Zeichnungen für Anteile des Fonds zuständig ist, die Rücknahme- und Umtauschanträge für Anteile des Fonds bearbeitet und Geldüberweisungen annimmt, das Register der Anteilsinhaber des Fonds führt und sich um den Versand von Mitteilungen, Berichten, Notizen und anderen Unterlagen an die Anteilsinhaber des Fonds kümmert und überwacht.

## Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Feri Family Trust GmbH, Bad Homburg als Investmentmanager des Fonds ernannt. Die Aufgabe des Investmentmanagers besteht darin, der Verwaltungsgesellschaft Ratschläge und Empfehlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des jeweiligen Fonds zu geben und die Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten, die das Portfolio eines Fonds bilden, zu beraten. Des Weiteren werden die Investmentmanager unter der Gesamtaufsicht und der letztendlichen Verantwortung des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere im Rahmen der täglichen Verwaltung kaufen und verkaufen und auch im Übrigen das Portfolio des jeweiligen Fonds verwalten.

Die Feri Family Trust GmbH mit Sitz in Bad Homburg ist ein Finanzdienstleistungsinstitut und besitzt die Erlaubnis gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 KWG. Unter der Firma Feri Trust, Gesellschaft für Finanzdienstleistung mbH, wurde die Feri Family Trust GmbH am 30. November 1990 gegründet und verwaltet zum Stichtag 31. Dezember 2008 ein Anlagevolumen von mehreren Milliarden Euro. Feri Family Trust GmbH untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Feri Family Trust GmbH bietet vermögenden Privatanlegern eine ganzheitliche Vermögensplanung und -betreuung auf der Grundlage eigener volkswirtschaftlicher Analysen und Kapitalmarktforschung. Die Feri Family Trust GmbH greift dabei auf die Kompetenzen der Feri Gruppe zurück, welche u.a. umfangreiche Beratungsdienstleistungen im Investmentfonds-Bereich erbringt, die durch unabhängige Fonds-Analysen für institutionelle Kunden ergänzt werden.

## **Vertrieb von Anteilen**

Die BBV-Beratungs- und Vermittlungs-GmbH für Vermögensanlagen und Versicherungen wird als Vertriebsstelle in Deutschland im Zusammenhang mit der Ausgabe, der Rücknahme und dem Umtausch von Anteilen weder Gelder noch Wertpapiere, sondern lediglich Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge zwecks Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder die Zahlstellen entgegennehmen.

## **Die Basis zum Kauf von Anteilen**

Der Kauf von Anteilen der jeweiligen Teilfonds erfolgt auf der Basis des vereinfachten Verkaufsprospektes sowie des ausführlichen Verkaufsprospektes einschließlich des hiernach abgedruckten Verwaltungs- und Sonderreglements dieses Fonds. Der vereinfachte Verkaufsprospekt, der ausführliche Verkaufsprospekt sowie die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte müssen dem Anteilserwerbers vor Zeichnung der Anteile kostenlos und unaufgefordert angeboten werden. Es ist nicht gestattet, vom vereinfachten oder ausführlichen Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht im vereinfachten oder ausführlichen Verkaufsprospekt enthalten sind oder in den Dokumenten, die dort erwähnt sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Anteilserwerbers.

## **Anlagepolitik, Risikohinweise, Risikoprofil des Fonds und Profil des Anlegerkreises**

### **Anlagepolitik**

Der Fonds besteht aus mehreren Teilfonds, deren Vermögen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 5 des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements angelegt wird. Die einzelnen Teilfonds können sich hinsichtlich der Anlageziele und der Fondsarten, in die investiert werden darf sowie hinsichtlich ihrer Gewichtung in Bezug auf die anlagepolitischen Zielsetzungen der Fonds, in die investiert werden soll, unterscheiden.

Mindestens 51% des jeweiligen Nettovermögens eines Teilfonds werden in Anteilen von OGA des offenen Typs angelegt. Derzeit besteht ein auf unbestimmte Zeit errichteter Teilfonds: BBV-Dachfonds Global.

### **Anlagepolitik BBV-Dachfonds Global**

Das Vermögen des Teilfonds wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 5 des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements angelegt.

Das Hauptziel der Anlagepolitik ist es, unter Einhaltung einer grundsätzlich wachstumsorientierten Gesamtstruktur einen attraktiven Kapitalzuwachs in Verbindung mit einem angemessenen Ertrag zu erwirtschaften. Als Instrumente der Anlagepolitik stehen insbesondere Aktienfonds, Rentenfonds sowie aktiennah investierende Fonds, gemischte Wertpapierfonds und Geldmarktfonds zur Verfügung, welche das Fondsmanagement je nach aktueller Markteinschätzung flexibel einsetzt. Dabei ist auch im größeren Umfang der Erwerb von Länder-, Regionen-, Branchen- und Themenfonds möglich.

Es werden keine Vermögenswerte erworben, deren Veräußerung auf Grund vertraglicher Vereinbarung irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.

Für den Teilfonds werden vorwiegend (mindestens 51%) Anteile an Aktien- und Rentenfonds erworben. Das Netto-Teilfondsvermögen kann, je nach Einschätzung der Marktlage, auch vollständig (bis zu 100%) in Aktien- und/oder Rentenfonds angelegt werden. Daneben kann der Fonds im Rahmen der im Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Insbesondere werden in diesem Zusammenhang zur effizienten Portfolioverwaltung Futures und Optionen auf Wertpapiere, europäische, amerikanische und japanische Aktien- und Rentenindizes sowie Währungen eingesetzt. Des Weiteren können Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten (einschließlich der o.g. Futures und Optionen) sowie sonstigen Techniken und Instrumente erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements. Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Der Teilfonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3,00% p.a. unterliegen. Im Jahresbericht des Teilfonds wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

Für den Fonds dürfen daneben flüssige Mittel gehalten werden. Die Anlage erfolgt in Vermögenswerten, die auf den Euro oder andere Währungen lauten. Das Teilfondsvermögen darf auch aus Investitionen in einer einzigen dieser Währungen bestehen. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Teilfondswährung lauten, gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

Im Zusammenhang mit Derivaten sind insbesondere die Bestimmungen von Artikel 5.6 des Verwaltungsreglements betreffend das Risiko-Managementverfahren zu beachten. Um der Verringerung des Anlagerisikos soweit wie möglich gerecht zu werden, unterliegt die Verwaltungsgesellschaft bei der Anlage des Fondsvermögens besonderen Beschränkungen (siehe beiliegendes Verwaltungsreglement mit Sonderreglement).

### **Besondere Risikohinweise**

Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in dem Teilfonds BBV-Dachfonds Global mit sich bringen kann.

Mit der Anlage in Zielfonds, die ihrerseits wiederum in Wertpapiere aus Industrienationen investieren, sind vor allem die unter „allgemeine Risikohinweise“ genannten Risiken verbunden. Weiterhin besteht für den Teilfonds die Anlagemöglichkeit in Zielfonds, die ihrerseits wiederum in Wertpapiere aus Schwellenländern investieren. Hierdurch entstehen zusätzliche Risiken. Diese Risiken hängen vor allem mit dem dynamischen wirtschaftlichen Entwicklungsprozess dieser Länder zusammen, der nicht für die kommenden Jahre zugesichert werden kann. Auch handelt es sich bei diesen Ländern um Märkte mit eher geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren, wie politische Veränder-

ungen oder Wechselkursänderungen, können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen. Weiterhin können Unternehmen in Schwellenländern einer wesentlich geringeren staatlichen Aufsicht und einer weniger wirksamen Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer den hiesigen Standards.

Darüber hinaus kann die Zahlungsfähigkeit verschiedener Emittenten in den Märkten, in denen die Zielfonds anlegen, unter Umständen sowohl im Hinblick auf die Hauptforderung als auch auf die Zinszahlungen unsicher sein. Es kann also keine Zusicherung gemacht werden, dass einzelne Emittenten nicht zahlungsunfähig werden.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, weil der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haften kann.

Durch den Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten bestehen im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höhere Risiken.

*Es kann jedoch keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.*

### Risikoprofil des Teilfonds

Der Fonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie, die auf eine attraktive Wertsteigerung ausgerichtet ist. Mittleren Chancen stehen mittlere Risiken gegenüber.

### Profil des Anlegerkreises

Der Fonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die attraktives Wachstum bzw. Erträge erwarten und bereit sind, gegebenenfalls Verluste hinzunehmen. Die Anlagedauer sollte mindestens zwei bis fünf Jahre betragen.

### Performance (Wertentwicklung) des Teilfonds

#### Wertentwicklung verschiedener Zeiträume (in Währung)

BBV-Dachfonds Global I	
Lfd. Jahr	2,82%
6 Monate	5,22%
1 Jahr	-5,07%
3 Jahre	-6,07%
5 Jahre	10,70%
Seit Auflage	3,18%
Durchschnittlicher Wertzuwachs p.a.	0,43%

Quelle: Eigene Berechnung nach BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags

Stand: April 2009

#### Wertentwicklung seit Auflage BBV-Dachfonds Global I



#### Wertentwicklung verschiedener Zeiträume (in Währung)

BBV-Dachfonds Global 0	
Lfd. Jahr	2,69%
6 Monate	5,01%
1 Jahr	-5,44%
3 Jahre	-7,17%
5 Jahre	8,54%
Seit Auflage	0,20%
Durchschnittlicher Wertzuwachs p.a.	0,03%

Quelle: Eigene Berechnung nach BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags

Stand: April 2009

#### Wertentwicklung seit Auflage BBV-Dachfonds Global 0



### Allgemeine Risikohinweise

Fondsanteile sind Wertpapiere, deren Wert sich durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fondsvermögen des jeweiligen Zielfonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt. Auf Grund dieser Kursschwankungen kann der Anteilspreis steigen oder auch fallen. *Daher kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.* Weiterhin kann der Wert der Anteile an anderen OGA, in welchen ein Teilfonds sein Netto-Teilfondsvermögen anlegt, z.B. durch Währungsschwankungen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der andere OGA investiert, beeinflusst werden. Die Anlage des Netto-Teilfondsvermögens der jeweiligen Teilfonds in Anteilen an anderen OGA unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile durch solche OGA Beschränkungen unterliegen, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen. Zielfonds, die einen Segment- oder Länderschwerpunkt setzen, können von negativen Entwicklungen innerhalb des jeweiligen Segments oder des jeweiligen Landes wesentlich stärker betroffen sein als Zielfonds mit segmentübergreifenden, globalen Investitionen. Aus diesem Grund kann die Wertentwicklung segment- oder länderbezogener Zielfonds vom allgemeinen Börsentrend, wie er durch breite Marktindizes dargestellt wird, erheblich abweichen. Für den Teilfonds kann, je nach seinem spezifischen Risikoprofil, entweder ein „Value at Risk („VaR“)" – Ansatz oder ein „Commitment“-Ansatz angewendet werden, um sicherzustellen, dass das Gesamtrisiko aus derivativen Instrumenten den Gesamtnettowert des Portfolios nicht überschreitet. Der Anteilsinhaber wird darauf hingewiesen, dass die Anwendung des „VaR“-Ansatzes im Rahmen der vorgegebenen Begrenzung des Gesamtrisikos möglicherweise einen erhöhten Einsatz von derivativen Instrumenten erlaubt. Des

Weiteren weist die Verwaltungsgesellschaft darauf hin, dass die Risiken für den Fonds mit der „Value at Risk“-Methode, verbunden mit Stresstests, gemessen werden.

Jedoch soll grundsätzlich durch den Einsatz dieser Derivate, Techniken und Instrumente das Risikoprofil des Fonds nicht beeinflusst werden.

Optionsscheine sind im Vergleich zu traditionellen Anlageinstrumenten weitaus höheren Risiken ausgesetzt. Durch die mit Optionsscheinen verbundene Hebelwirkung können bei rückläufiger Tendenz der Märkte oder einzelner Titel die gesamten für den Kauf der Optionsscheine gezahlten Preise bzw. Prämien verloren gehen.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere Futures und Optionen mit einer Hebelwirkung verbunden, welche bei rückläufiger Tendenz der Märkte zu einem verstärkten Wertverlust der entsprechenden Derivate führen könnte.

### **Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

Die Ausgabe der Anteile des jeweiligen Teilfonds/Anteilsklasse erfolgt zum Ausgabepreis (Inventarwert pro Anteil plus Verkaufsprovision), die Rücknahme zum Inventarwert. Die Höhe der Verkaufsprovision, die zugunsten der Vertriebsstellen erhoben wird, kann sich je nach Teilfonds/Anteilsklasse unterscheiden. Dies findet Erwähnung auf der Seite „Auf einen Blick“ des Verkaufsprospektes.

Der Inventarwert wird in Luxemburg unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bankarbeitstag von der Zentralverwaltungsstelle errechnet, der in Luxemburg ein Börsentag ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von der Registerstelle und dem Transferagenten sowie von der Vertriebsgesellschaft, deren Vertretern (sofern vorhanden) oder den Zahl- und Vertriebsstellen des Fonds zur Weiterleitung an die Registerstelle und den Transferagenten entgegengenommen. Ergänzend zu Artikel 6 und 11 des Verwaltungsreglements gelten für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen folgende Bedingungen:

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Registerstelle und dem Transferagenten eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, welche nach 12.00 Uhr an einem Bewertungstag bei den vorgenannten Stellen eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Grundsätzlich ist sichergestellt, dass Zeichnungs- und Rücknahmeanträge nur zu einem noch nicht bekannten Inventarwert (zuzüglich Verkaufsprovision bei Ausgabe von Anteilen) aufgegeben werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft kann erlauben, dass Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von der Registerstelle und dem Transferagenten nach der Abschlusszeit angenommen werden, vorausgesetzt, dass (1) der Antrag vor dieser Abschlusszeit bei der Vertriebsgesellschaft und/oder ihren Vertretern und/oder den Zahl- und Vertriebsstellen eingeht, (2) die Annahme eines solchen Antrags andere Anteilsinhaber nicht beeinträchtigt und (3) eine Gleichbehandlung aller Anteilsinhaber stattfindet. Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt keine „Market Timing“-Praktiken für den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds. Unter „Market Timing“ versteht man die Arbitrage-Technik, durch die ein Anleger systematisch Anteile des Fonds

in einem kurzen Zeitabstand zeichnet und verkauft, in dem er die Zeitverschiebungen und/oder die Unvollkommenheiten bzw. Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwertes des Fonds ausnutzt. Daher behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, Zeichnungs- und/ oder Umtauschanträge zurückzuweisen, sofern bei einem Anleger der Verdacht auf „Market Timing“-Praktiken besteht. Bei Verdacht auf „Market Timing“-Praktiken wird die Verwaltungsgesellschaft geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger innerhalb des Fonds zu schützen.

Nähere Informationen über Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des jeweiligen Teilfonds/Anteilsklasse des BBV-Dachfonds, der vereinfachte und der ausführliche Verkaufsprospekt inklusive des Verwaltungs- und Sonderreglements sowie die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte stehen bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank sowie bei allen Zahl- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung.

### **Umtausch von Anteilen**

Der Anteilsinhaber kann seine Anteile ganz oder teilweise bei der Registerstelle und dem Transferagenten entweder (a) in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds oder (b) in Anteile derselben Anteilsklasse oder einer anderen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds umtauschen, vorausgesetzt, dass die Regelungen, die im Zusammenhang mit der Zeichnung oder dem Halten von Anteilen einer spezifischen Anteilsklasse zu wahren sind, eingehalten werden. Umtauschanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Registerstelle und dem Transferagenten eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Umtauschanträge, welche nach 12.00 Uhr an einem Bewertungstag bei den vorgenannten Stellen eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Es kann hierbei eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle erhoben werden, die sich aus der positiven Differenz der Verkaufsprovision des Teilfonds, in den getauscht wird, abzüglich der Verkaufsprovision des Teilfonds, aus dem getauscht wird, ergibt. Dies findet Erwähnung in der nachfolgenden Übersicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit für jeden Teilfonds nach eigenem Ermessen den Umtausch von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, gemäß den Bedingungen, die für die zeitweilige Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die in diesem Verkaufsprospekt und dem nachfolgenden Verwaltungsreglement beschrieben sind, gelten.

### **Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises**

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise der jeweiligen Teilfonds/Anteilsklasse können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie bei den Zahlstellen und den Vertriebsstellen erfragt werden. Sie können auch über Reuters unter den Seiten „PIONEERoi“ und folgende abgerufen werden.

### **Kosten des Teilfonds**

Die zu Lasten der Teilfonds erhobenen Kosten sind im Verwaltungsreglement (Art. 12) beschrieben.

Die Höhe der Verwaltungsvergütung, der kombinierten Depotbank-, Zahlstellen- und Zentralverwaltungsvergütung

sowie einer eventuellen erfolgsbezogenen Zusatzvergütung („Performance Fee“) sind auf der Seite „Auf einen Blick“ enthalten.

Die Verwaltungsgesellschaft oder von ihr beauftragte Investmentmanager sind berechtigt, sogenannte „Soft Commission Arrangements“ einzugehen.

Unter Wahrung des Grundsatzes der bestmöglichen Ausführung und immer nur dann, wenn es im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilshaber ist, dürfen Broker-Provisionen, die für Portfolio-Transaktionen des Fonds gezahlt werden, vom Investmentmanager an Broker-Dealer als Anerkennung für von diesen geleistete Research Leistungen, für deren Dienstleistungen bei der Ausführung von Aufträgen und für andere Dienstleistungen, die diese Broker-Dealer gegenüber dem Investmentmanager erbringen, geleistet werden. Die Entgegennahme von Investment Research, Informationen und hiermit in Verbindung stehenden Dienstleistungen ermöglichen es dem Investmentmanager, sein eigenes Research und eigene Analysen zu vervollständigen und macht ihm die Einschätzungen und Informationen von Mitarbeitern und Research-Einheiten anderer Firmen zugänglich. Solche Dienstleistungen dürfen von Privatpersonen nicht erbracht werden und umfassen keinesfalls Reisen, Unterkunft, Unterhaltung, allgemeine administrative Güter oder Dienstleistungen, allgemeine Büroausstattungen oder -räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Gehälter oder direkte Geldzahlungen, die vom Investmentmanager gezahlt werden.

Derzeit bestehen keine solchen „Soft Commission Arrangements“.

Das Verhältnis der gesamten, dem Fondsvermögen belasteten Ausgaben zum durchschnittlichen Fondsvolumen (Total Expense Ratio), mit Ausnahme der angefallenen Transaktionskosten, ist in der nachfolgenden Rubrik „Auf einen Blick“ angegeben.

Die effektive Kostengesamtbelastung wird nachträglich berechnet und im Jahresbericht sowie dem Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

#### **Portfoliounschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate)**

Die Portfolio Turnover Rate wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet:

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X

Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y

Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z

Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R

Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R

Monatlicher Durchschnitt des Nettofondsvermögens = M

Portfolio Turnover Rate = [(Summe 1-Summe 2)/M]\*100

Die Portfolio Turnover Rate beziffert den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe bei Null liegt, zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren

bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher war, als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren als die Anteilsscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird nachträglich berechnet und im Jahresbericht sowie dem Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

#### **Steuern des Teilfonds**

Gemäß Art. 129 (1) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterliegt das jeweilige Fondsvermögen im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer („taxe d’abonnement“) von 0,05% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar ist.

Die Einkünfte des Fonds können in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder Depotbank noch Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie über die EU-Zinsbesteuerung (die „Richtlinie“), die am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in gewissen Fällen bzw. bestimmten Ländern eine Quellensteuer erhoben wird, falls eine Zahlstelle Ausschüttungen und Rückkäufe von Anteilen im Fonds tätigt und der Nutznießer dieser Gelder eine natürliche Person ist, die in einem anderen EU-Staat ansässig ist. Der Quellensteuersatz dieser Ausschüttungen und Rückkäufe beträgt 20% bis zum 30. Juni 2011 und danach 35%, außer die betroffene Einzelperson beantragt ausdrücklich, dem Informationsaustausch-System der Richtlinie zu unterliegen.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, den Rückkauf und den Verkauf von Anteilen Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

## Auf einen Blick

<b>BBV-Dachfonds</b>	
<b>Fondsgründung</b> <sup>(1)</sup>	14. Dezember 2001
<b>Teilfonds</b>	1 Teilfonds: BBV-Dachfonds Global
<b>Anteilklassen</b>	I und O
<b>Zeichnungsfrist</b>	enfällt
<b>Erstausgabetag (Auflage)</b>	
BBV-Dachfonds Global I	18. Dezember 2001
BBV-Dachfonds Global O	18. Dezember 2001
<b>Erste Nettoinventarwertberechnung</b>	
BBV-Dachfonds Global I	18. Dezember 2001
BBV-Dachfonds Global O	18. Dezember 2001
<b>Erstausgabepreis</b> <sup>(2)</sup>	
BBV-Dachfonds Global I	50,00 EUR, zuzüglich einer Verkaufsprovision von 5,00%
BBV-Dachfonds Global O	50,00 EUR, es wurde keine Verkaufsprovision erhoben
<b>Valuta</b>	2 Bankarbeitstage nach Abrechnungstag
<b>Referenzwährung</b>	EUR
<b>Teilfondswährung</b>	
BBV-Dachfonds Global I	EUR
BBV-Dachfonds Global O	EUR
<b>Wertpapierkennnummer</b>	
BBV-Dachfonds Global I	765 967
BBV-Dachfonds Global O	765 968
<b>ISIN</b>	
BBV-Dachfonds Global I	LU0138993471
BBV-Dachfonds Global O	LU0138994016
<b>Valoren-Nummer</b>	
BBV-Dachfonds Global I	CH1328340
BBV-Dachfonds Global O	CH1328338
<b>Geschäftsjahresende</b>	zum 30. November
<b>Verkaufsprovision (in % vom Inventarwert zugunsten der Vertriebsstellen)</b>	
BBV-Dachfonds Global I	derzeit 5,00%
BBV-Dachfonds Global O	enfällt
<b>Mindestzeichnungsvolumen</b>	enfällt
<b>Umtauschprovision</b>	enfällt
<b>Rücknahmeprovision</b>	enfällt
<b>Sparpläne</b> <sup>(3)</sup> monatlich ab	
	25,00 EUR
<p>Unter Sparplänen versteht man die regelmäßigen, z.B. monatlichen Investitionen über einen bestimmten Betrag, durch den der Anleger bei niedrigen Fondspreisen mehr Anteile, bei höheren Fondspreisen weniger Fondsanteile erwirbt, und damit im Zeitverlauf ggf. günstigere Durchschnittseinstandskurse, den so genannten „Cost Average Effekt“, erzielt.</p>	
<b>Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens)</b>	
BBV-Dachfonds Global I	derzeit 1,10% p.a.
BBV-Dachfonds Global O	derzeit 1,50% p.a.
<b>Erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“)</b>	
<p>Anteilklassen I und O: Ab einer Wertsteigerung des Anteilwertes in Höhe der Wertsteigerung der Benchmark (3-Monats Euribor) wird eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10% auf Basis der Outperformance berechnet und im Fondsvermögen zurückgestellt.</p>	
<b>Depotbank-, Zahlstellen- und Zentralverwaltungsvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens)</b>	
zwischen 0,003% und 0,50% p.a.	

## BBV-Dachfonds

<b>Kostengesamtbelastung (Total Expense Ratio) (in % des Netto-Fondsvermögens)</b>		zum 30. November 2008
BBV-Dachfonds Global I		1,35% p.a.
BBV-Dachfonds Global O		1,75% p.a.
<b>Portfoliumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate)</b>		zum 30. November 2008
		498,37% p.a.
<b>Bewertungstag</b>		Jeder Bankarbeitstag, der Börsentag in Luxemburg ist.
<b>Art der Anteile</b> <sup>(4)</sup>		Inhaberanteile (Globalzertifikate), registrierte Namensanteile
<b>Befristung</b>		keine
<b>Verwendung der Erträge</b>		
BBV-Dachfonds Global I		Ausschüttung zum 15. Dezember
BBV-Dachfonds Global O		Thesaurierung zum Geschäftsjahresende (30. November)
<b>Börsennotiz</b>		keine
<b>Berichterstattung/ Ende des Geschäftsjahres</b>		30. November
erstmalig		30. November 2002
Halbjahresbericht (ungeprüft)		
erstmalig		31. Mai 2002
Jahresbericht (geprüft)		
erstmalig		30. November 2002
<b>Vollständige Veröffentlichung im Mémorial bzw. Veröffentlichung eines Hinweises auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg</b>		
Verwaltungsreglement		
erstmalig		08. Januar 2002
letztmals		30. April 2007
Sonderreglement		
erstmalig		05. März 2004
letztmals		29. Juli 2009

<sup>(1)</sup> Der Fonds wurde als OGA gemäß Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 gegründet. Mit Wirkung zum 13. Februar 2004 wurde er dahingehend geändert, dass er die Bestimmungen von Teil I des Gesetzes von 2002 sowie die Anforderungen der geänderten Richtlinie 85/611 EWG vom 20. Dezember 1985 erfüllt.

<sup>(2)</sup> Sofern eine Anteilklasse durch Anteilrückgaben zwischenzeitlich keinen Bestand aufweist, die Anteilklasse jedoch zu einem späteren Zeitpunkt erneut gezeichnet wird, entspricht der Ausgabepreis der Anteilklasse zu diesem Zeitpunkt dem Erstanteilwert zuzüglich der jeweils geltenden Verkaufsprovision.

<sup>(3)</sup> Die Kostenbelastung beim Erwerb von Anteilen im Rahmen von Sparplänen kann maximal der Höhe der maximalen Verkaufsprovision, die im Sonderreglement definiert ist, zuzüglich eventuell anfallender administrativer Kosten entsprechen. Die Höhe der Kosten im ersten Jahr des Bestehens eines Sparplans betragen in keinem Fall mehr als ein Drittel der eingezahlten Beträge.

<sup>(4)</sup> Die Verwaltungsgesellschaft kann über die Art der auszubehenden Anteile entscheiden.

<sup>(5)</sup> Im Zuge dieser Änderungen wurde das Allgemeine Verwaltungsreglement dahingehend abgeändert, dass es den Anforderungen von Teil I des Gesetzes von 2002 und damit der geänderten Richtlinie 85/611 EWG entspricht.

## Verwaltungsreglement

### Art. 1 Allgemeines

Die *Pioneer Asset Management S.A.* (die „Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet in eigenem Namen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikosteuerung einzelne getrennte Sondervermögen (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (OGAW) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg (jeder einzelne OGAW wird im Folgenden „Fonds“ genannt) aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten (für jeden einzelnen Fonds im Folgenden „Fondsvermögen“ genannt), die für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen des jeweiligen Fonds (die „Anteilsinhaber“) gehalten werden.

Die Fondsanteile (die „Anteile“) werden in Form von Inhaberanteilen (Globalurkunden) und/oder registrierten Namensanteilen ausgegeben.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilsinhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement und dem Sonderreglement des entsprechenden Fonds geregelt. Dieses Verwaltungsreglement sowie dessen Änderungen werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Des Weiteren wird ein Hinweis auf diese Hinterlegung im Mémorial veröffentlicht. Das Verwaltungsreglement und das jeweilige Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den entsprechenden Fonds geltenden Vertragsbedingungen. Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilsinhaber das Verwaltungsreglement, das Sonderreglement sowie dessen genehmigte und beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegten Änderungen an.

### Art. 2 Die Verwaltungsgesellschaft, Domizilstelle und Vertriebsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Luxemburg.

Jedes Fondsvermögen wird – vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 5 des Verwaltungsreglements – durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilsinhaber verwaltet.

Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Übertragung von Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten und auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten der jeweiligen Fonds zusammenhängen.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik jedes Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder sonstige Personen mit der täglichen Ausführung der Anlagepolitik betrauen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einen oder mehrere Anlageberater oder Investmentmanager hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten jedes Fondsvermögens das im entsprechenden Sonderreglement festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde ebenfalls als Domizilstelle der Fonds (die „Domizilstelle“) ernannt. In dieser Eigenschaft stellt die Verwaltungsgesellschaft dem jeweiligen Fonds eine Postanschrift zur Verfügung und empfängt, akzeptiert und versendet im Namen des Fonds an die entsprechenden Personen alle Mitteilungen, Korrespondenz, Telefonate, e-Mails und sonstige Kommunikation.

Die Verwaltungsgesellschaft ist weiterhin als Vertriebsgesellschaft (die „Vertriebsgesellschaft“) der Fonds ernannt worden und für die Vermarktung der Anteile in den verschiedenen Ländern zuständig, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Hoheitsgebiete oder Besitztümer, die ihrer Gesetzgebung unterliegen.

Die Vertriebsgesellschaft und ihre Vertreter, sofern vorhanden, können bei der Entgegennahme von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen im Namen des jeweiligen Fonds einbezogen werden und können, gemäß den örtlichen Gesetzen in den Ländern, in denen Anteile angeboten werden und vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden Anteilsinhaber, den Anlegern, die über die besagte Vertriebsgesellschaft Anteile kaufen, einen „Nominee-Service“ anbieten. Die Vertriebsgesellschaft und ihre Vertreter, sofern vorhanden, können Anlegern nur dann einen solchen „Nominee-Service“ anbieten, wenn sie (i) professionelle Teilnehmer am Finanzsektor sind und ihren Sitz in einem Land haben, das der FATF angehört oder über Vorschriften in Bezug auf Geldwäsche, die mit den vom luxemburgischen Gesetz auferlegten Vorschriften vergleichbar sind, verfügt, um den Einsatz von Finanzsystemen zum Zwecke der Geldwäsche zu verhindern oder (ii) professionelle Teilnehmer am Finanzsektor sind, die eine Zweigstelle oder qualifizierte Tochtergesellschaft eines geeigneten Vermittlers, auf den unter (i) Bezug genommen wird, darstellen, vorausgesetzt, dass dieser geeignete Vermittler im Rahmen seines nationalen Rechts oder aufgrund einer gesetzlichen oder beruflichen Verpflichtung im Rahmen der Politik einer Unternehmensgruppe gezwungen ist, dieselben Identifikationspflichten seinen im Ausland ansässigen Zweigstellen und Tochtergesellschaften aufzuerlegen. In dieser Eigenschaft können die Vertriebsgesellschaft und ihre Vertreter, sofern vorhanden, in eigenem Namen, aber als „Nominee“ für die Anleger, Anteile für die Anleger kaufen oder verkaufen und die Eintragung dieser Transaktionen in das Anteilregister des jeweiligen Fonds beantragen. Der Anleger kann jedoch auch direkt, ohne von dem „Nominee-Service“ Gebrauch zu machen, in den jeweiligen Fonds anlegen; er hat jederzeit das Recht, den mit dem Nominee geschlossenen Vertrag zu kündigen und behält einen direkten Anspruch auf die über den Nominee gezeichneten Anteile. Die oben aufgeführten Bestimmungen sind jedoch nicht auf Anteilsinhaber anwendbar, die in solchen Ländern angesprochen wurden, in denen die Abwicklung über einen Nominee aus gesetzlichen, amtlichen oder zwingenden praktischen Gründen notwendig oder zwingend ist.

### Art. 3 Die Depotbank

Die Depotbank für einen Fonds wird im jeweiligen Sonderreglement bestimmt.

Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Depotbank richten sich nach dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement des jeweiligen Fonds und

dem Depotbankvertrag zu dem jeweiligen Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Sämtliche Vermögenswerte eines Fonds werden von der Depotbank in gesperrten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements des jeweiligen Fonds verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Vermögenswerten beauftragen.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

- a) Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
- b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das jeweilige Fondsvermögen nicht haftet.

Die Depotbank ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement oder dem Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung widersprechen.

Verwaltungsgesellschaft und Depotbank sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Depotbankvertrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Depotbankbestellung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen, andernfalls die Kündigung der Depotbankbestellung notwendigerweise die Auflösung des entsprechenden Fonds zur Folge hat; bis dahin wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

#### **Art. 4 Hauptverwaltung**

Die Hauptverwaltung für die jeweiligen Fonds befindet sich in Luxemburg.

#### **Art. 5 Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen**

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Fonds bzw. im betreffenden Verkaufsprospekt festgelegt. Es gelten folgende Definitionen:

„Drittstaat“:

Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

„Geldmarktinstrumente“:

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„geregelter Markt“:

ein Markt gemäß Artikel 1, 20) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

„Gesetz von 2002“:

Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„OGA“:

Organismus für gemeinsame Anlagen.

„OGAW“:

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 85/611/EWG unterliegt.

„Richtlinie 85/611/EWG“:

die Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„Wertpapiere“:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere („Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“)
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik eines Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

#### **5.1 Anlagen eines Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:**

Auf Grund der spezifischen Anlagepolitik eines Fonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Fonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des jeweiligen Fonds erwähnt.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 5.1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
  - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen,

- welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde (die „CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hong Kong und Japan) und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind;
  - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
  - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäften („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 5.1. a) bis h) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
  - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
  - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
  - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
  - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- ## 5.2 Jeder Fonds kann darüber hinaus:
- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter 5.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
  - b) in Höhe von bis zu 49% seines Nettovermögens flüssige Mittel halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilhaber für geboten erscheint;
  - c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
  - d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes erwerben.
- ## 5.3 Darüber hinaus wird ein Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:
- a) Ein Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Fonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei

- bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 5.1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen. Ungeachtet der einzelnen in 5.3 a) genannten Obergrenzen darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
  - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
  - mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.
- c) Die in 5.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in 5.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.
- e) Die in 5.3 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 5.3 b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt. Die in 5.3 a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 5.3 a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds nicht übersteigen.
- Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.
- Ein Fonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- f) Unbeschadet der in nachfolgend 5.3 k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 5.3 a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
  - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
  - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- g) Die in 5.3 f) festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies auf Grund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) *Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 5.3 a) bis e) darf ein Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, (1) die Anteilhaber des betreffenden Fonds den gleichen Schutz genießen wie Anteilhaber von Fonds, welche die Anlagegrenzen gemäß 5.3 a) bis g) einhalten, (2) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (3) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.*
- i) Ein Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 5.1 e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes von 2002 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.
- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens eines Fonds nicht übersteigen. Wenn ein Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 5.3 a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

- Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.
- k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.
- l) Ferner darf ein Fonds insgesamt nicht mehr als:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
  - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
  - 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
  - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.
- Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 5.3 k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
  - bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
  - cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
  - dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (1) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (2) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und (3) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 5.3 a) bis e) und 5.3 i) bis l) beachtet.
- n) Kein Fonds darf Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.
- o) Kein Fonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften

ausgegeben werden, die in Immobilien investieren, und Zinsen hierauf zulässig sind.

- p) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank dürfen zu Lasten des Vermögens eines Fonds Kredite oder Garantien für Dritte ausgeben, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Fonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von oben 5.1 e), g) und h) anzulegen.
- q) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank dürfen für Rechnung des Fonds Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 5.1 e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

#### 5.4 Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) brauchen Fonds die in vorstehend 5.1 bis 5.3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Fondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht einzuhalten;
  - b) und unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Fonds während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 5.3 a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen;
  - c) muss ein Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Fonds liegen, oder auf Grund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber zu bereinigen;
  - d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 5.3 a) bis g) sowie 5.3 i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.
- Der Verwaltungsrat des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

#### 5.5 Techniken und Instrumente

- a) Allgemeine Bestimmungen  
Zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portefeuilles kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden.  
Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Nr. 5.1 bis 5.4 dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 5.6 dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.

Unter keinen Umständen darf ein Fonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Sonderreglement des jeweiligen Fonds genannten Anlagezielen abweichen.

b) Wertpapierleihe

Ein Fonds kann im Rahmen der Wertpapierleihe als Leihgeber und als Leihnehmer auftreten, wobei solche Geschäfte mit nachfolgenden Regeln im Einklang stehen müssen:

- aa) Ein Fonds darf Wertpapiere nur im Rahmen eines standardisierten Systems leihen und verleihen, das von einer anerkannten Clearinginstitution oder von einem Finanzinstitut erster Ordnung, das auf derartige Geschäfte spezialisiert ist, organisiert wird.
- bb) Im Rahmen der Wertpapierleihe muss ein Fonds grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Wert bei Abschluss des Vertrags wenigstens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantie muss in Form von liquiden Vermögenswerten und/oder Wertpapieren, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Einrichtungen gemeinschaftsrechtlicher, regionaler oder weltweiter Natur begeben oder garantiert werden und die für einen Fonds bis zum Ende der Laufzeit der Wertpapierleihe gesperrt bleiben, gegeben werden. Einer solchen Garantie bedarf es nicht, wenn die Wertpapierleihe über clearstream oder euroclear oder über eine andere Organisation, die dem Leihgeber die Rückerstattung seiner Wertpapiere im Wege einer Garantie oder anders sicherstellt, durchgeführt wird.
- cc) Die Wertpapierleihe darf, sofern ein Fonds als Leihgeber auftritt, 50% des Gesamtwertes des Wertpapierportefolles dieses Fonds nicht überschreiten.
- dd) Die Wertpapierleihe darf 30 Tage nicht überschreiten.
- ee) Die unter den Punkten (cc) und (dd) genannten Beschränkungen gelten nicht, sofern dem Fonds das Recht zusteht, den Wertpapierleihvertrag zu jeder Zeit zu kündigen und die Rückerstattung der verliehenen Wertpapiere zu verlangen.
- ff) Über von einem Fonds geliehene Wertpapiere darf während der Zeit, in welcher sie im Besitz des Fonds sind, nicht verfügt werden, es sei denn, sie sind durch Finanzinstrumente, die den Fonds in die Lage versetzen, die geliehenen Wertpapiere zum Vertragsende rückzuerstatten, ausreichend abgesichert.
- gg) Die Wertpapierleihe darf, sofern ein Fonds als Leihnehmer auftritt, 50% des Gesamtwertes des Wertpapierportefolles eines Fonds nicht überschreiten.
- hh) Ein Fonds darf als Leihnehmer unter folgenden Umständen im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Wertpapiertransaktion auftreten: (i) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zur erneuten Registrierung versandt wurden; (ii) wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig rückerstattet wurden und (iii) um einen Fehlschlag in der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Depotbank ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.

c) Wertpapierpensionsgeschäfte

Ein Fonds kann nebenbei Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, die darin bestehen, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen mit der Besonderheit einer Klausel, welche dem Verkäufer das Recht vorbehält oder die Verpflichtung auferlegt, vom Erwerber die Wertpapiere zu einem Preis und in einer Frist, welche beide Parteien in ihren vertraglichen Vereinbarungen festlegen, zurückzuerwerben.

Ein Fonds kann als Verkäufer oder als Käufer im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften sowie in einer Serie von Wertpapierpensionsgeschäften auftreten. Seine Beteiligung an derartigen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Bedingungen:

- aa) Ein Fonds darf Wertpapiere über ein Wertpapierpensionsgeschäft nur kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenpartei ein Finanzinstitut erster Ordnung ist, das auf solche Geschäfte spezialisiert ist.
- bb) Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäftes darf ein Fonds die gegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen, bevor nicht das Rückkaufrecht durch die Gegenseite ausgeübt oder die Rückkauffrist abgelaufen ist.
- cc) Da ein Fonds sich Rücknahmeanträgen auf eigene Anteile gegenüber sieht, muss er sicherstellen, dass seine Positionen im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften ihn zu keiner Zeit daran hindern, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen.

**5.6 Risikomanagement-Verfahren**

Im Rahmen der Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des mit einem Derivat verbundenen Risikos ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für jeden Fonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Fonds-Portfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt. Ein Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie, innerhalb der in vorstehend 5.3 e) dieses Artikels festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend 5.3 a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn ein Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend 5.3 a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Nr. 5.6 mit berücksichtigt werden.

## Art. 6 Ausgabe von Anteilen

Jede natürliche oder juristische Person kann vorbehaltlich Artikel 7 des Verwaltungsreglements durch Zeichnung und Zahlung des Ausgabepreises Anteile eines Fonds erwerben.

Alle Anteile eines Fonds haben die gleichen Rechte.

Das jeweilige Sonderreglement eines Fonds kann jedoch für den entsprechenden Fonds zwei oder mehrere Anteilsklassen vorsehen. Wenn ein Fonds zwei oder mehrere Anteilsklassen vorsieht, können sich die Anteilsklassen innerhalb eines Fonds wie folgt unterscheiden:

- a) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag bzw. die Rücknahmegebühr;
- b) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft;
- c) hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage;
- d) hinsichtlich der Ausschüttungspolitik;
- e) hinsichtlich der Währung;
- f) hinsichtlich jedweder Kombination aus den oben genannten Kriterien;
- g) hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilsklasse berechtigt.

Der Ausgabepreis entspricht dem Inventarwert zuzüglich einer Verkaufsprovision, deren Höhe im Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegt ist. Der Ausgabepreis wird auf Basis des Inventarwertes des Bewertungstages (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert), an welchem die Zeichnungsanträge bei der Registerstelle und dem Transferagenten (die für die Verwaltungsgesellschaft handeln), bei der Vertriebsgesellschaft und deren Vertretern (sofern vorhanden) oder den Zahl- und Vertriebsstellen zur Weiterleitung an die Registerstelle und den Transferagenten eingegangen sind, abgerechnet, spätestens jedoch zum Inventarwert des nächstfolgenden bzw. übernächsten Bewertungstages (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert), wobei die Verwaltungsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt sicherstellt, dass Zeichnungsanträge, welche zur gleichen Uhrzeit an einem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) eingehen, zum gleichen Inventarwert abgerechnet werden. Es können andere Zeitlimits gelten, wenn Zeichnungen für Anteile über einen Vertreter oder die Zahl- und Vertriebsstellen erfolgen, vorausgesetzt, dass die Gleichbehandlung der Anteilsinhaber gewahrt wird. In diesem Fall informiert die jeweilige Stelle den betreffenden Anleger über das für ihn geltende Verfahren. Die Verwaltungsgesellschaft kann erlauben, dass ein Zeichnungsantrag von der Registerstelle und dem Transferagenten nach der im Verkaufsprospekt genannten Orderannahmezeit angenommen wird, vorausgesetzt, dass 1) der Antrag vor der Orderannahmezeit bei der Vertriebsgesellschaft und/oder ihren Vertretern eingeht, 2) die Annahme eines solchen Antrags andere Anteilsinhaber nicht beeinträchtigt und 3) eine Gleichbehandlung aller Anteilsinhaber gewährleistet ist. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach Eingang des Zeichnungsantrags bei der Registerstelle und dem Transferagenten in der Fondswährung des entsprechenden Fonds, welche im Sonderreglement festgelegt ist, zahlbar.

Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Verkaufsprovisionen vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Vertriebsstellen die Anteile mit der dort höchstzulässigen Verkaufsprovision verkaufen.

Der Ausgabepreis kann sich um Stempelgebühren oder andere Belastungen, die in verschiedenen Ländern anfallen, in denen Anteile verkauft werden, erhöhen.

Soweit Ausschüttungs- und/oder Rücknahmepreisbeträge eines dem Verwaltungsreglement unterliegenden Fonds unmittelbar zum Erwerb von Anteilen eines dem Verwaltungsreglement unterliegenden Fonds verwendet werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Wiederanlagerabatt gewährt werden.

## Art. 7 Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen eines Fonds die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn es sich bei den Käufern um natürliche oder juristische Personen handelt, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnhaft oder eingetragen sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch natürliche oder juristische Personen vom Erwerb von Anteilen ausschließen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilsinhaber eines Fonds oder des Fonds selbst notwendig werden sollte. Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft:

- a) aus eigenem Ermessen jeden Zeichnungsantrag auf Erwerb von Anteilen zurückweisen;
- b) jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anteilsinhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Eingehende Zahlungen auf nicht unverzüglich ausgeführte Zeichnungsanträge werden von der Depotbank ohne Zinsen zurückgezahlt.

## Art. 8 Art der Anteile

Anteile an einem Fonds werden in Form von Inhaberanteilen (Globalurkunden) und/oder registrierten Namensanteilen ausgegeben.

## Art. 9 Berechnung des Inventarwertes

Der Wert eines Anteils (der „Inventarwert“) lautet auf die im Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegte Währung (die „Fondswährung“). Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Sonderreglement eines entsprechenden Fonds wird der Inventarwert von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bankarbeitstag, der in Luxemburg ein Börsentag ist (der „Bewertungstag“), berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens eines Fonds (Fondsvermögen abzüglich Verbindlichkeiten) durch die Zahl der sich zum Zeitpunkt der jeweiligen Berechnung im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds.

Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Vermögenswerte, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wenn ein Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte verfügbare Kurs an jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- b) Vermögenswerte, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögenswerte verkauft werden können.
- c) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen Geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (a) oder (b) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
- d) Die auf Vermögenswerte entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.
- e) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrats auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Inventarwert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich anteiliger Zinsen bewertet. Festgelder können zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
- g) Die in einem Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.

- h) Alle nicht auf die jeweilige Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenkurs in die betreffende Fondswährung umgerechnet.
- i) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft und nach einem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Inventarwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Inventarwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Inventarwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Inventarwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Sofern für einen Fonds mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Inventarwertberechnung folgende Besonderheiten:

- a) Die Inventarwertberechnung erfolgt nach den unter Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilsklasse separat.
- b) Der Mittelzufluss auf Grund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilsklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss auf Grund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilsklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.
- c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Inventarwert der Anteile an ausschüttungsberechtigten Anteilsklassen um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilsklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer anderer, nicht ausschüttungsberechtigter Anteilsklassen am gesamten Netto-Fondsvermögen erhöht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei umfangreichen Rücknahmeanträgen, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Fonds befriedigt werden können, nach vorheriger Zustimmung durch die Depotbank den Inventarwert bestimmen, indem sie dabei die Kurse des Tages zugrunde legt, an dem sie für den entsprechenden Fonds die Wertpapiere tatsächlich verkauft, die je nach Lage verkauft werden müssen. In diesem Falle wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsweise angewandt. Auf die ordentlichen und außerordentlichen Erträge kann ein Ertragsausgleich gerechnet werden.

### **Art. 10 Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Inventarwertes**

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Inventarwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen, insbesondere:

- a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter, anerkannter, dem Publikum offener und ordnungsgemäß funktionierender Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder auf diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte des jeweiligen Fonds nicht verfügen kann oder es für dieselbe unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Inventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

### **Art. 11 Rücknahme von Anteilen**

Die Anteilsinhaber sind berechtigt, an jedem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Der Rücknahmepreis entspricht in der Regel dem Inventarwert; die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bestimmen, dass eine Rücknahmeprovision erhoben wird, deren Höhe im Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegt ist; dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt des entsprechenden Fonds. Der Rücknahmepreis wird auf Basis des Inventarwertes des Bewertungstages (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert), an welchem die Rücknahmeanträge bei der Registerstelle und dem Transferagenten (die für die Verwaltungsgesellschaft handeln), bei der Vertriebsgesellschaft und deren Vertretern (sofern vorhanden) oder den Zahl- und Vertriebsstellen zur Weiterleitung an die Registerstelle und den Transferagenten eingegangen sind, abgerechnet, spätestens jedoch zum Inventarwert des nächstfolgenden bzw. übernächsten Bewertungstages (wie in Art. 9 des Verwaltungsreglements definiert), wobei die Verwaltungsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt sicher stellt, dass Rücknahmeanträge, welche zur gleichen Uhrzeit an einem Bewertungstag (wie in Art. 9 des Verwaltungsreglements definiert) eingehen, zum gleichen Inventarwert abgerechnet werden. Es können andere Zeitlimits gelten, wenn Rückgaben für Anteile über einen Vertreter oder die Zahl- und Vertriebsstellen erfolgen, vorausgesetzt, dass die Gleichbehandlung der Anteilsinhaber gewahrt wird. In diesem Fall informiert die jeweilige Stelle den betreffenden Anleger über das für ihn geltende Verfahren. Die Verwaltungsgesellschaft kann erlauben, dass ein Rücknahmeantrag von der Registerstelle und dem Transferagenten nach der im Verkaufsprospekt genannten Orderannahmezeit angenommen wird, vorausgesetzt, dass 1) der Antrag vor der Orderannahmezeit bei der Vertriebsgesellschaft und/oder ihren Vertretern eingeht, 2) die Annahme eines solchen Antrags andere Anteilsinhaber nicht beeinträchtigt und 3) eine Gleichbehandlung aller Anteilsinhaber gewährleistet ist.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Eingang des Rücknahmeantrags bei der Registerstelle und dem Transferagenten. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Zustimmung durch die Depotbank berechtigt, umfangreiche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des betreffenden Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme gemäß den Bestimmungen des letzten Absatzes von Artikel 9 des Verwaltungsreglements zum dann geltenden Inventarwert.

Der Rücknahmepreis wird in der Fondswährung des jeweiligen Fonds vergütet. Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Inventarwertberechnung gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

### **Art. 12 Kosten des Fonds**

Neben den im Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegten Kosten trägt jeder Fonds folgende Kosten:

- alle Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des entsprechenden Fonds erhoben werden;
- das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft;
- das Entgelt der Depotbank sowie deren Bearbeitungsgebühren und bankübliche Spesen;
- übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen -ermögenswerten des entsprechenden Fondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
- die Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung und der Errechnung des Inventarwertes sowie dessen Veröffentlichung;
- Kosten für die Registerstelle und den Transferagenten, die in Übereinstimmung mit den üblichen Gepflogenheiten in Luxemburg berechnet und ausgezahlt werden;
- Kosten für Beratung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilsinhaber des entsprechenden Fonds handeln;
- Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland;
- sämtliche Druckkosten für Anteilzertifikate (Mäntel und Bögen);
- die Honorare des Wirtschaftsprüfers des Fonds;
- die Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den entsprechenden Fonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Sonderreglements, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im

- Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;
- die Druck- und Vertriebskosten der Rechenschafts- und Halbjahresberichte für die Anteilsinhaber in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
  - die Kosten der für die Anteilsinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
  - die Gebühren der Repräsentanten des Fonds im Ausland;
  - einen angemessenen Anteil an Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
  - sowie sämtliche anderen Verwaltungsgebühren und -kosten.
- Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den laufenden Erträgen, dann den Netto-Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Fondsvermögen angerechnet.

#### **Art. 13 Revision**

Die Bücher der Verwaltungsgesellschaft und jedes Fondsvermögen werden durch einen unabhängigen, in Luxemburg zugelassenen Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.

#### **Art. 14 Ausschüttungen**

Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Sonderreglement eines entsprechenden Fonds bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgen wird.

Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten („ordentliche Nettoerträge“) sowie netto realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen auf Grund der Ausschüttung nicht unter die vom Gesetz von 2002 vorgesehene Mindestgrenze von 1,25 Mio. Euro sinkt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, in Abstimmung mit der Depotbank Zwischenausschüttungen vorzunehmen. Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar bezahlt werden.

Ausschüttungsbeträge, die 5 Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Fondsvermögens.

Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des Fonds einzulösen.

Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilsklassen gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements wird die spezifische Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilsklasse im Verkaufsprospekt des entsprechenden Fonds festgelegt.

#### **Art. 15 Inkrafttreten, Änderungen des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements**

Dieses Verwaltungsreglement sowie jedes Sonderreglement eines Fonds sowie deren Änderungen treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nicht anderes bestimmt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement und jedes Sonderreglement eines entsprechenden Fonds

im Interesse der Anteilsinhaber jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements, jedes Sonderreglements sowie deren Änderungen werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf die jeweilige Hinterlegung wird im Mémorial veröffentlicht.

#### **Art. 16 Veröffentlichungen**

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis eines jeden Fonds sind jeweils bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Zahlstellen verfügbar und werden, falls gesetzlich erforderlich oder von der Verwaltungsgesellschaft so bestimmt, jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Spätestens 4 Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres eines jeden Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht zur Verfügung stellen, der Auskunft gibt über das jeweilige Fondsvermögen, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate.

Spätestens 2 Monate nach Ende der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres eines jeden Fonds stellt die Verwaltungsgesellschaft einen Halbjahresbericht zur Verfügung, der Auskunft gibt über das jeweilige Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres.

Der Jahresbericht und alle Halbjahresberichte eines Fonds sind für die Anteilsinhaber bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

#### **Art. 17 Auflösung der Fonds und Verschmelzung**

Jeder Fonds, Teilfonds bzw. jede Anteilsklasse kann jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, wobei die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Liquidator fungiert. Eine Auflösung erfolgt zwingend, falls die Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grunde aufgelöst wird. Sie wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und mindestens zwei Tageszeitungen, welche eine angemessene Auflage erreichen, bekannt gemacht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg herausgegeben werden. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation eines Fonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die Rücknahme von Anteilen des Fonds einzustellen.

Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und -honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilsinhaber im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilsinhabern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilsinhaber nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Weder Anteilshaber noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung und/oder Teilung eines Fonds beantragen. Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats gemäß nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds, Teilfonds oder eine Anteilsklasse in einen anderen Fonds, welcher von der gleichen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder welcher von einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder Investmentgesellschaft verwaltet wird, einzubringen bzw. zu verschmelzen. Die Verschmelzung kann in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten;
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar, wie die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden Fonds verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung von Fonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Die Anteilshaber des einzubringenden Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Inventarwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 11 des Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilshaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Inventarwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden Fonds ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilshaber einen Spitzenausgleich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats beschließen, einen Fonds oder Teilfonds in einen ausländischen Fonds einzubringen bzw. zu verschmelzen bzw. einen ausländischen Fonds auf ein von der Verwaltungsgesellschaft verwaltetes Sondervermögen zu verschmelzen.

Der Beschluss, einen Fonds mit einem ausländischen Fonds zu verschmelzen, obliegt der Versammlung der Anteilshaber des einzubringenden Fonds. Die Einladung zu der Versammlung der Anteilshaber des einzubringenden Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft zweimal in einem Abstand von wenigstens 8 Tagen und 8 Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Der Beschluss zur Verschmelzung des Fonds mit einem ausländischen Fonds unterliegt einem Anwesenheitsquorum von 50% der sich im Umlauf befindlichen Anteile und wird mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden oder der mittels einer Vollmacht vertretenen Anteile getroffen, wobei nur die Anteilshaber an den Beschluss gebunden sind, die für die

Verschmelzung gestimmt haben. Bei den Anteilshabern, welche nicht an der Versammlung teilgenommen haben, sowie bei allen Anteilshabern, welche nicht für die Verschmelzung gestimmt haben, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben.

#### **Art. 18 Verjährung**

Forderungen der Anteilshaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank verjähren 5 Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Unberührt bleibt die in Artikel 17 enthaltene Regelung. Die Vorlegefrist für Ertrags-scheine beträgt fünf Jahre ab Datum der veröffentlichten Ausschüttungserklärung.

Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertrags-scheine zu Lasten des Fonds einzulösen.

#### **Art. 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache**

Dieses Verwaltungsreglement und die Sonderreglements der Fonds unterliegen dem luxemburgischen Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilshabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Stadt Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und jeden Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile dieses Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf Zeichnung und Rücknahme der Anteile beziehen. Die deutsche Fassung des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements ist maßgebend.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können im Hinblick auf Anteile, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und diesen Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile öffentlich vertrieben werden.

Luxemburg, März 2007

## Sonderreglement

Für den Fonds *BBV-Dachfonds* (der „Fonds“) gelten ergänzend bzw. abweichend zu dem vorstehenden Verwaltungsreglement (Artikel 1-19) vom 17. Oktober 2006 in seiner geänderten Fassung vom März 2007, anwendbar auf den Fonds seit dem 16. April 2007, das den Anforderungen von Teil I des Gesetzes von 2002 und damit der geänderten Richtlinie 85/611 EWG entspricht, die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements:

### Art. 20 Der Fonds

1. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) („Gesetz von 2002“). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen.
2. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilsinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilsinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilsinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds nur für Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.
3. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 9 des Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.
4. Die im Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar.

### Art. 21 Anlagepolitik

1. Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung.
2. Zu diesem Zweck beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, den Anlegern eine Auswahl an Teilfonds (die „Teilfonds“) anzubieten, die überwiegend in andere Fonds anlegen. Daneben können sie in alle weiteren, nach Artikel 5 des Verwaltungsreglements zulässigen Vermögenswerte anlegen.
3. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt.
4. Eine detaillierte Beschreibung der Anlagepolitik jedes einzelnen Teilfonds befindet sich im Verkaufsprospekt.

### Art. 22 Anteile

1. Anteile werden an den jeweiligen Teilfonds ausgegeben und lauten auf den Inhaber. Sie werden in jeder von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Stückelung ausgegeben. Sofern eine Verbriefung in Globalzertifikaten erfolgt, besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.
2. Für jeden Teilfonds können entsprechend Artikel 6 des Verwaltungsreglements zwei oder mehrere Anteilsklassen eingerichtet werden. Werden Anteilsklassen eingerichtet, so findet dies für den jeweiligen Teilfonds Erwähnung im Verkaufsprospekt.
3. Anteile an den Teilfonds sind frei übertragbar.
4. Es können ausschüttende und thesaurierende Anteile ausgegeben werden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös berechtigt.
5. Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 6,00% des Anteilwertes.

### Art. 23 Depotbank des Fonds

Depotbank des Fonds ist die Société Générale Bank & Trust, Luxemburg.

### Art. 24 Umtausch

Der Anteilsinhaber kann seine Anteile ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Anteilsklasse (sofern Anteilsklassen gebildet wurden) sowie in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen – unter dem Vorbehalt, dass die Regelungen über den Erwerb der jeweiligen Anteilsklasse bzw. des jeweiligen Teilfonds eingehalten werden. Der Umtausch der Anteile erfolgt auf der Grundlage des nächsterrechneten Anteilwertes der betreffenden Anteilsklassen beziehungsweise der betreffenden Teilfonds.

Dabei kann eine Umtauschprovision zugunsten der Verwaltungsgesellschaft verlangt werden. Wird eine Umtauschprovision verlangt, so findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt.

### Art. 25 Ausschüttungen

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für jeden Teilfonds, ob aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anteilsinhaber vorgenommen werden oder nicht. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

## Art. 26 Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Netto-Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 2,00% p.a. zu erhalten, das an jedem Bewertungstag berechnet wird und auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes monatlich nachträglich zahlbar ist. Die konkrete Höhe des Entgelts der Verwaltungsgesellschaft kann sich je nach Anteilsklasse unterscheiden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

2. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft für die beiden Anteilsklassen I und O für die Verwaltung des Fondsvermögens ein täglich berechnetes und jährlich bezahltes erfolgsbezogenes Entgelt („Performance Fee“) erhalten. Ab einer Wertsteigerung des Anteilwertes in Höhe der Wertsteigerung der Benchmark (3-Monats Euribor) wird eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10% auf Basis der Outperformance berechnet, berichtigt um Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen der Anteilsklassen I und O (vgl. „Auswirkung von Zeichnungen und Rücknahmen“ weiter unten). Entsprechend dem Ergebnis des täglichen Vergleiches wird eine etwa anfallende erfolgsabhängige Vergütung im Fondsvermögen zurückgestellt. Diese Rückstellung wird auf Basis der täglichen Wertentwicklung und des täglichen Fondsvermögens berechnet. Dabei wird die zu berechnende Performance Fee in der zugrunde gelegten Wertentwicklung nicht berücksichtigt. Für die Berechnung der Wertentwicklung werden eventuelle Ausschüttungen unter der Annahme der Wiederanlage berücksichtigt. Als Grundlage für den Zeitraum, für den die erfolgsabhängige Vergütung errechnet wird, dient das Geschäftsjahr des Fonds. Eine Underperformance des Anteilwertes zum Geschäftsjahresende wird nicht vorgetragen.

Zur Berechnung wird folgende Methode verwendet:

- Bei positiven Benchmark-Renditen erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Performance Fee von bis zu 10% der Outperformance, die diese Anteilsklasse während des Performancezeitraums gegenüber ihrer Benchmark erzielt hat (vorbehaltlich des nachstehend definierten „High Watermark“-Grundsatzes).
- Bei einer rückläufigen Entwicklung der Benchmark der Anteilsklasse während des Performancezeitraums erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Performance Fee von bis zu 10% der positiven Performance, die diese Anteilsklasse während des Performancezeitraums gegenüber ihrer Benchmark erzielt hat (vorbehaltlich des nachstehend definierten „High Watermark“-Grundsatzes).

Der Verwaltungsgesellschaft steht keine Performance Fee zu,

- wenn sich die Anteilsklasse unterdurchschnittlich gegenüber ihrer Benchmark entwickelt (Underperformance);
- wenn die Rendite der Anteilsklasse im Performancezeitraum negativ ist, ungeachtet ihrer Entwicklung gegenüber der Benchmark;
- wenn der Nettoinventarwert je Anteil der Anteilsklasse während des Performancezeitraums ihre High Watermark (wie nachstehend definiert) nicht erreicht, ungeachtet ihrer Entwicklung gegenüber der Benchmark.

## Auswirkung von Zeichnungen und Rücknahmen

Für während des Geschäftsjahres eingehende Zeichnungen wird die Performance Fee ab dem Datum der Zeichnungen bis zum Ende des Geschäftsjahres bestimmt (es sei denn, die entsprechenden Anteile werden, wie weiter unten beschrieben, zurückgenommen). Für Rücknahmen im Geschäftsjahr wird eine Performance Fee ab dem Beginn des Geschäftsjahres oder ab dem Zeichnungsdatum (wenn dieses zeitlich näher liegt) und dem Rücknahmedatum bestimmt. Rücknahmen wirken sich auf die Anteile nach dem Grundsatz „last in, first out“ aus, d.h., es werden die Anteile zuerst gelöscht, die zuletzt aufgelegt wurden. Für zurückgenommene Anteile berechnete Performance Fee wird im Rücknahmezeitpunkt realisiert und zugunsten der Verwaltungsgesellschaft fällig.

### High Watermark-Grundsatz

Bei der Berechnung der Performance Fee wendet die Verwaltungsgesellschaft den „High Watermark“-Grundsatz an. Danach wird für die Anteilsklasse ein Nettoinventarwert je Anteil festgelegt, bei dessen Unterschreiten keine Performance Fee bezahlt wird. Dieses Niveau wird als „High Watermark“ (Hochwasserstand) bezeichnet und entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil der Anteilsklasse, bei dem zuletzt eine Performance Fee bezahlt wurde bzw. dem Nettoinventarwert je Anteil, zu dem die Anteilsklasse aufgelegt wurde, sofern für die betreffende Anteilsklasse bislang noch keine Performance Fee bezahlt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anteilsinhaber jedoch nicht für eine unterdurchschnittliche Entwicklung („Underperformance“) einer Anteilsklasse gegenüber ihrer Benchmark entschädigen. Ab dem 01. Dezember 2007 wird die Performance Fee für sämtliche Anteilsklassen, sofern eine Performance Fee vorgesehen ist, wie ab Absatz 2 von Artikel 26 beschrieben, berechnet. Die tatsächliche Erhebung der erfolgsbezogenen Vergütung kann sich je nach Anteilsklasse unterscheiden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

3. Unter Berücksichtigung ihrer Dienstleistungen haben die Depotbank und Zahlstelle sowie die Zentralverwaltungsstelle Anspruch auf Erhalt einer Gebühr aus dem Netto-Fondsvermögen, die je nach dem Land, in dem die Vermögenswerte des Fonds gehalten werden, zwischen 0,003% und 0,50% des Nettoinventarwertes des Fonds oder der betreffenden Anteilsklasse schwankt und monatlich im Nachhinein zu zahlen ist.

## Art. 27 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jährlich zum 30. November.

## Art. 28 Dauer des Fonds und des Teilfonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen. Teilfonds können auch auf bestimmte Zeit errichtet werden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

## Art. 29 Investmentmanager des Fonds

Investmentmanager des Fonds ist die Feri Family Trust GmbH, Bad Homburg.

## Verwaltung, Vertrieb und Beratung

### Verwaltungsgesellschaft, Domizilstelle und Vertriebsgesellschaft

Pioneer Asset Management S.A.

4, rue Alphonse Weicker, L-2721 Luxemburg  
gegründet am 20. Dezember 1996

### Verwaltungsrat

#### Vorsitzender

Sebastiano Bazzoni

Director, Pioneer Investment Management Limited, Dublin

#### Mitglieder

**Silvio Asti**

Head of Accounting Principles and Disclosures UniCredit S.p.A., Mailand

**Marc Bayot**

Professor of Finance Emeritus at the Free University of Brussels, Brüssel

**Angelo Forloni**

Global Chief Operating Officer, Pioneer Global Asset Management S.p.A., Mailand

**Robert Richardson**

Chief Executive Officer, Pioneer Investment Management Limited, Dublin

**Enrico Turchi**

Managing Director, Pioneer Asset Management S.A., Luxemburg

**Patrick Zurstrassen**

Member of the Board, MDO Services S.A., Luxemburg

### Geschäftsführung

Cormac Daly

Enrico Turchi

### Rechtsberater in Luxemburg

Arendt & Medernach

14, rue Erasme, L-2010 Luxemburg

### Abschlussprüfer

KPMG Audit S.à r.l.

9, allée Scheffer, L-2520 Luxemburg

### Depotbank und Zahlstelle

Société Générale Bank & Trust

11, avenue Emile Reuter, L-2420 Luxemburg

### Zentralverwaltungsstelle

Société Générale Securities Services Luxembourg

16, boulevard Royal, L-2449 Luxemburg

### Registerstelle und Transferagent

European Fund Services S.A.

18, boulevard Royal, L-2449 Luxemburg

### Investmentmanager

Feri Family Trust GmbH

Rathausplatz 8-10, D-61348 Bad Homburg

## Ergänzende Angaben für Anleger in Deutschland

### Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

CACEIS Bank Deutschland GmbH

Lilienthalallee 34-36, D-80939 München

### Vertriebsstelle in Deutschland

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Am Tucherpark 16, D-80538 München

mit allen Geschäftsstellen

### Weitere Vertriebsstelle in Deutschland

BBV-Beratungs- und Vermittlungs-GmbH

für Vermögensanlagen und Versicherungen

Thomas-Dehler-Straße 25, D-81737 München

Der ausführliche und der vereinfachte Verkaufsprospekt, die Vertragsbedingungen des Fonds sowie dessen geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte sind kostenlos in Papierform bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich. Außerdem sind bei der Zahl- und Informationsstelle die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise sowie die ausschüttungsgleichen Erträge der Investmentanteile erhältlich.

Rücknahme- und Umtauschanträge für Investmentanteile können bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an den Fonds eingereicht werden. Anteilsinhaber in Deutschland können sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) über die deutsche Zahlstelle verlangen.

Interessierte Anleger können sich ebenfalls an die deutschen Vertriebsstellen wenden.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden im Internet unter [www.pioneerinvestments.de](http://www.pioneerinvestments.de) veröffentlicht. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat weitere Veröffentlichungsmedien bestimmen. Etwaige Mitteilungen an Anteilsinhaber erfolgen postalisch durch Anlegeranschriften oder werden in der Börsen-Zeitung (Erscheinungsort Frankfurt am Main) veröffentlicht.



Bayerische Beamten Versicherungen

BBV-Beratungs- und Vermittlungs-GmbH  
für Vermögensanlagen und Versicherungen  
Thomas-Dehler-Straße 25  
D-81737 München  
[www.bbv.de](http://www.bbv.de)



Pioneer Asset Management S.A.  
4, rue Alphonse Weicker  
L-2721 Luxemburg  
[www.pioneerinvestments.de](http://www.pioneerinvestments.de)